

verdeutlicht und mit A und B gekennzeichnet haben¹². Die Version B, vertreten durch die österreichischen Codices, stützt ihre Argumentation stärker auf patristische und biblische Belege, während die durch den Codex aus Venedig repräsentierte Fassung A hauptsächlich mit kanonistischen Quellen arbeitete. Version A ist zumeist knapper als B und weicht von ihr durch eigene Inskriptionen, Rubriken und andere Gliederung in den Kapiteln 20, 22, 27 bis 30, 39 bis 43 und 54 ab, wobei über eine unterschiedliche Kapitelzählung nur Vermutungen möglich sind, weil die venezianische Handschrift keine Kapitelnummern angibt¹³. Bisweilen bietet Version A einen strafferen Aufbau und wahrt den Gedankenzusammenhang besser als B. Welche der beiden Versionen als die ältere anzusehen ist, läßt sich schwer entscheiden. Rudolf Kayser und ihm folgend die Editoren des Traktats gaben der Rezension A den Vorzug¹⁴, Glauco M. Cantarella favorisierte B als ursprüngliche Fassung¹⁵. Die kanonistisch ausgerichtete Rezension A sei entstanden, um den Liber griffiger zu machen und um seine Benutzbarkeit in der täglichen Auseinandersetzung zu erhöhen¹⁶. Beim Nachweis der Priorität von A spielte die Capitulatio des Liber eine entscheidende Rolle. Sie steht in allen Handschriften der Rezension B nach dem Prolog und enthält in den Codices Admont/Göttweig (= B 2 a.b der Edition) für die Kapitel 22, 29 bis 31 (= cap. [22], [29] bis [30] der Edition), 41 und 44 (= jeweils letzter Absatz von cap. 41 und 43 der Edition) die Rubriken der Fassung A, in den Kapiteln 27 und 42 (= cap. 27 und 42 der Edition) aber diejenigen der Fassung B, während in der Schrift selbst in den Kapiteln 22, 29 und 30, 37, 41 und 43 ganz andere Rubriken und Texte als in A zu lesen sind und in den Kapiteln 20, 37, 47, 52, 56 und 57 unter derselben Rubrik in A und B ganz verschiedene Texte überliefert werden. Als ungezwungenste Erklärung bietet sich an, daß der

12) Vgl. die Vorbemerkung zur Edition von Sackur, Ldl 2, S. 567, der sich auf die Ergebnisse der Dissertation Rudolf Kaysers, Placidus von Nonantola: *De honore ecclesiae*. Ein Beitrag zur Geschichte des Investiturstreits (1888) S. 42 ff. stützte.

13) Zur Kapitelzählung im Liber vgl. unten S. 543 f.

14) Kayser, Placidus (wie Anm. 12) S. 42 ff.; ihm folgten Sackur, Einleitung zur Edition Ldl 2, S. 567 und jüngst Busch, Liber (wie Anm. 1) S. 36, während Oswald Holder-Egger, NA 14 (1889) Nr. 180 S. 627 die Ausführungen Kaysers als unbefriedigend empfand.

15) Glauco M. Cantarella, Placido di Nonantola. Un progetto di ideologia, *Rivista di storia della Chiesa in Italia* 37 (1983) S. 425 ff.

16) So Cantarella (wie vorige Anm.) S. 434 mit Anm. 97.